

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer**  
**Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende**  
**Amtshandlungen der Gemeinde Adelsdorf**  
**(Friedhofsgebührensatzung)**

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), i.d.F. vom 24.04.2001 (GVBl. S 140) erlässt die Gemeinde Adelsdorf folgende Satzung:

**Erster Teil**  
**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) Grabgebühren (§ 4),
  - b) allgemeine Bestattungsgebühren (§ 5),
  - c) sonstigen Verwaltungsgebühren (§ 6).

**§2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer einen Antrag gestellt oder Leistungen in Anspruch genommen hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht
  - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
  - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
  - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung bzw. Leistungserbringung,
- (2) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

Die Gebühr wird mit Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

## Zweiter Teil Einzelne Gebühren

### § 4 Grabgebühr

- (1) Die Grabgebühr gilt für
  - a) Reihengrabstätten,
  - b) Wahlgrabstätten,
  - c) Urnenreihengrabstätten,
  - d) Urnenwahlgrabstätten.
- (2) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für
  - a) eine Einzelgrabstelle 38,00 €
  - b) eine Doppelgrabstelle 75,00 €
  - c) eine Urnengrabstelle 28,00 €
- (3) Bei Nutzung der Tieferlegung erhöhen sich die Grabgebühren um 50%.
- (4) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird der unter Abs. 1 genannte Jahresbeitrag als Verlängerungsgebühr erhoben.
- (5) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i.S. des Absatzes 3 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (6) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

### § 5 Allgemeine Bestattungsgebühren

- (1) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt
  - a) ohne Kühlung 140,00 €
  - b) mit Kühlung 210,00 €.<sup>2</sup> Wird das Leichenhaus für eine Leichenöffnung beansprucht, wird zu der Gebühr nach Satz 1 noch die Gebühr 140,00 € fällig.
- (2) Bei Erdbestattungen bzw. für Urnenbeisetzungen sind folgende Gebühren zu entrichten:
  - a) Bearbeitung des Bestattungsauftrages 15,00 €
  - b) Ausstellung der Urnenbescheinigung 5,00 €
- (3) <sup>1</sup>Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. <sup>2</sup>Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. <sup>3</sup>Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.
- (4) Die Gebühr für die Grabherstellung, Ausheben und Schließen des Grabes, Erdabfuhr sowie für die Dienstleistungen während der Beerdigung werden von dem von der Gemeinde Adelsdorf beauftragten Bestattungsunternehmen direkt eingehoben.

## § 6 Sonstige Verwaltungsgebühren

- (1) Die Verwaltungsgebühren betragen:
- |   |          |
|---|----------|
| a) Erneuerung, Verlängerung, Übergang oder Übertragung eines Grabrechts einschl. Ausfertigung der Graburkunde | 15,00 €  |
| b) Ausstellung einer weiteren Graburkunde   | 10,00 €  |
| c) Genehmigung zur Aufstellung, Änderung oder Erneuerung des Grabmals oder einer sonst. baulichen Anlage      | 25,00 €  |
| d) Erteilung des Berechtigungsscheines für gewerbliche Tätigkeiten  |          |
| -für die Dauer von einem Jahr   | 80,00 €  |
| -für die Dauer von drei Jahren  | 200,00 € |

## Dritter Teil Schlussbestimmungen

### § 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.  
(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Adelsdorf vom 21.06.2005 außer Kraft.

Adelsdorf, den 01.12.2009  
Gemeinde



Karsten Fischkal  
1. Bürgermeister